



Marktgemeinde Neumarkt/Ybbs
Marktplatz 1, 3371 Neumarkt/Ybbs
Tel.: 07412/526 42, Fax: 07412/526 42-9
e-mail: marktgemeinde@neumarkt-ybbs.gv.at

BAUSPERRE

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs hat in seiner Sitzung vom 06. März 2023 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wird für sämtliche unbebaute Baulandgrundstücke (nicht mit einem Hauptgebäude bebaute Grundstücke), die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet (gem. §16 Abs.1 Z.1 NÖ ROG 2014) oder als Bauland Agrargebiet (gem. §16 Abs. 1 Z.5 NÖ ROG 2014) gewidmet sind, eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs. Ziel der Überarbeitung ist eine Festlegung von standortadäquaten Dichte- und Nutzungsfestlegungen zur Sicherung des strukturellen Charakters und unter Berücksichtigung der erforderlichen Infrastruktur.

§ 3 Zweck

- (1) Aufgrund der wachsenden Bevölkerungszahl der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs in den letzten Jahren ist auch in Zukunft von einer weiteren Zunahme auszugehen, wodurch ein erhöhter Druck auf Baulandverdichtungen entsteht. Im Sinnes eines wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel sowie eines sparsamen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen soll durch eine vorausschauende Gestaltung des Gemeindegebietes die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes bzw. der Lebensqualität für die Gemeindebewohner gewährleistet werden.
Auf Basis der Lage, des strukturellen Charakters sowie der vorhandenen Infrastruktur sollen im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Bereiche für verdichtete Bauformen sowie mit einer Beschränkung der Wohneinheiten definiert werden.

- (2) Aufgrund des angeführten Zwecks werden folgende Kriterien für Baubewilligungen definiert, die dem Zweck der Bausperre nicht widersprechen und somit von der Bausperre ausgenommen sind:
- a) Errichtung von einer Wohneinheit pro Bauplatz;
 - b) Bauvorhaben an bestehenden Wohngebäuden, durch welche die Anzahl der Wohneinheiten um max. 1 erhöht wird;
 - c) Errichtung von Bauvorhaben mit mehr als einer Wohneinheit, die eine öffentliche oder soziale Einrichtung (in Abstimmung mit der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs) enthalten;
 - d) Neu-, Zu- oder Umbau betrieblich genutzter Gebäude sowie von Nebengebäude

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.
Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.
- (2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Neumarkt an der Ybbs, am 06. März 2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Otto Jäger

(Otto Jäger)

angeschlagen am: 09.03.2023
abgenommen am: 17.03.2023



Wependofel

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am

NÖ Landesregierung
im Auftrage

Hass

